

ACQUIN

Your intention. Our focus.

Akkreditierungsempfehlungen von Gutachtergruppen und Abweichungen der Entscheidungen des Akkreditierungsrates

Mitgliederversammlung ACQUIN – 23. Juli 2020

Marion Moser, Geschäftsführerin



Einführung neuen Regelungen im Akkreditierungswesen ab 01.01.2018 (StAkkV, MRVO)

Neue Aufgabe des AR:

- Akkreditierung von Studiengängen und Qualitätsmanagementsystemen an Hochschulen

Aufgabe der Agenturen:

- Begutachtung eines Studiengangs bzw. eines Qualitätsmanagements einer Hochschule
- Erstellung eines Gutachtens (Prüfbericht und fachlich-inhaltliches Gutachten)

Aufgabe der Hochschulen:

- Verantwortlichkeit für
- Beantragung der Akkreditierung über elektronisches Antragsbearbeitungssystem ELIAS

Grundlage der Entscheidungen des AR

- Akkreditierungsbericht: Prüfbericht (formale Kriterien, von der Agentur erstellt) + Gutachten (fachlich-inhaltliches Gutachten des Gutachtergremiums mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen)
- Bei Abweichungen AR vom Gutachtervotum muss die Hochschule die Gelegenheit zur Stellungnahme haben
- AR muss abweichende Entscheidungen begründen
- Gebundener Verwaltungsakt (Hochschule hat Anspruch auf Akkreditierung wenn formale und fachlich-inhaltliche Kriterien erfüllt sind)

Studiengänge nach neuem Recht

Zeitraum Januar 2019 - März 2020

2019:

- 206 Studienprogramme (einschließlich Teilstudiengänge) in den Gremien von ACQUIN behandelt, davon 32 Erstakkreditierungen
- Bislang 174 Entscheidungen in ELIAS veröffentlicht

2020:

- bis März 79 Studienprogramme (davon 15 Erstakkreditierungen) in den Gremien von ACQUIN behandelt - Beantragung der Akkreditierung durch die Hochschulen für Juni-Sitzung AR
- davon bislang 8 in ELIAS abgebildet (COVID-19 Pandemie)
- (178 Studiengänge Juni / Juli 2020)

Empfehlungen der Gutachtergruppen

- 75 % der Studiengänge ohne Auflagen
- Auflagen: in 25 % aller Studiengänge (15 % der Studiengänge formale Auflagen; 11 % der Studiengänge fachlich-inhaltliche Auflagen)

Modifikation der gutachterlichen Beschlussempfehlungen durch Akkreditierungskommission von ACQUIN:

- 2 Studiengänge: Streichung einer Auflage aufgrund Stellungnahme der HS (AR folgt der Beschlussempfehlung)
- 1 Studiengang: Umformulierung einer Auflage aufgrund Stellungnahme der Hochschule (AR folgt Beschlussempfehlung)
- 1 Studiengang: Zusätzliche Auflage zu Studierbarkeit empfohlen – AR adressiert das Monitum, durch Stellungnahme Hochschule weitere Klärung des Monitums, keine zusätzliche Auflage durch AR

Auflagenkategorien

Formale Auflagen:

- Verankerung h/ECTS-Punkt in Prüfungsordnung
- Angaben Workload in Modulbeschreibungen (Gesamtarbeitsaufwand)
- Abbildung Prüfungsformen in Art und Umfang in PO
- Aktuelles Diploma Supplement

Fachlich-inhaltliche Auflagen

- Überarbeitung Modulbeschreibungen (Niveaustufe abbilden, Inhalte besser abbilden, Inkonsistenzen korrigieren etc.)
- Stärkung/Aufnahme von Fachinhalten
- Ressourcen
- Studienorganisation

Abweichungen der Akkreditierungsentscheidungen des AR von Empfehlungen der Gutachtergremien

In 24 Studiengängen schließt sich AR dem Entscheidungsvorschlag der Gutachtergruppen/ ACQUIN Akkreditierungskommission nicht an

Formale Kriterien

Streichung von Auflagen (8 Studiengänge)

- Angabe Gesamtworkload in Modulbeschreibungen
- Anforderungen an Studierende von gemeinsam genutzten Modulen in BA und MA in Modulbeschreibungen besser darstellen

Zusätzliche Auflagen (4 Studiengänge)

- Verbindliche Festlegung von Art und Umfang von möglichen alternativen Prüfungsleistungen
- Sicherstellung Abschlussniveau bei Anrechnung externer Leistungen
- Festlegung ECTS-Punkte für Zulassung in PO (300-Punkteregelung)

Abweichungen der Akkreditierungsentscheidungen des AR von Empfehlungen der Gutachtergremien

Fachlich-inhaltliche Kriterien

Streichung von Auflagen (5 Studiengänge)

- Engl. Lesefassung der PO Studierenden zur Verfügung zu stellen (nur internationale Studierende in den Studiengängen)
- Bessere Darstellung Qualifikationsziele in Modulbeschreibungen
- Pauschale Anerkennungspraxis, Zeitplan für Ressourcen, Titel und Inhalt zur Deckung zu bringen, Voraussetzungen für Modulbelegung (HS hat mit STN beim AR Umsetzung nachgewiesen)

Abweichungen der Akkreditierungsentscheidungen des AR von Empfehlungen der Gutachtergremien

Zusätzliche Auflagen (10 Studiengänge)

- **Ressourcen** (Sicherstellung professoraler Lehre, Sicherstellung Fachgebiet in AKK-Zeitraum)
- **Kooperationsverträge** (Sicherstellung der Gesamtverantwortung des Studiengangs bei Hochschule)
- Inhaltl. Ausgestaltung **Praxismodule** (wenn bei externem Anbieter durchgeführt) und deren Qualitätssicherung
- Stärkung von Fachinhalten, Verankerung von fachspezifischen **Qualifikationszielen** in PO
- **Studienstruktur** (Studierbarkeit, berufsbegleitend, Teilzeit), Verankerung besonderer Profilanpruch in Zielen und wo passend in Modulbeschreibungen
- Systematische Erhebung **Studienerfolg** und **Studiendauer**
- Bestätigung **berufsrechtliche Zulassung**

Hinweise des Akkreditierungsrates

- Qualitätsmanagement (Studienerfolg, Studiendauer, Notenverteilung etc.)
- Ressourcen
- Studierbarkeit (Verteilung Prüfungslast überprüfen, Studienorganisation, Überschneidungsfreiheit)
- Information Studierende (Zugangsvoraussetzungen zu Modulen, Studiengang etc.)
- Nur in wenigen Fällen Übernahme der ausgesprochenen Empfehlungen der Gutachter*innen als Hinweis
- Hinweise generieren sich auch aus Akkreditierungsbericht, ohne dezidiert als Empfehlung formuliert worden zu sein

Bisherige Erkenntnisse

- Grundsätzlich angemessene Bewertung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien durch die Gutachtergremien
- Flexibilität in formalen Aspekten (z.B. h/ECTS statt in PO auch in Modulhandbuch)
- Stärkere Beachtung der jeweiligen spezifischen Anforderungen für Studiengänge mit besonderem Profilanpruch (Teilzeit, weiterbildend, berufsbegleitend), Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen
- Bewertung der Ressourcen (Nachhaltigkeit, professorale Abdeckung statt auf angemessenem wissenschaftlichem Niveau)?



ACQUIN informiert Hochschulen über Bewertungspraxis des AR (insb. zu Formalia wie Diploma Supplement, Ausgestaltung dualer Studiengänge, Kooperationsverträge etc.) für Erstellung von Studiengangunterlagen und Selbstbericht.

Offene Aspekte

- Sollten weiterhin dezidiert Empfehlungen der Gutachter*innen im Akkreditierungsbericht als solche kenntlich gemacht sein oder wäre ein Hinweis (Empfehlung) im Fließtext ausreichend?
- Lassen sich bei zusätzlichen fachlich-inhaltlichen Auflagen durch den AR disziplinäre Unterschiede erkennen?

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

ACQUIN

Your intention. Our focus.